

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg, Verbandsanhörung

Stellungnahme

1.

Das BayUniklinG soll geändert werden.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft regt an, für das berufliche Fortkommen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Bayerischen Universitätsklinika bayernweit einheitliche Maßstäbe und Regeln festzulegen. Dies trifft insbesondere auf die beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu.

Es ist im BayUniKlinG nicht rechtsklar geregelt, inwieweit Art. 14 BayUniKlinG als gesetzliche Zuweisung unter Beibehaltung des Dienstherrn aufzufassen ist. Die Unklarheiten beginnen hier in der Gesetzessprache. Eine ausdrückliche Zuweisung, an der Universitätsklinik zu arbeiten („Sie werden für das Klinikum in der Krankenversorgung tätig“) sollte offensichtlich auch nicht erfolgen.

Durch den Verbleib der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Bayern wurde, wie auch aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, seitens des Gesetzgebers der vorrangigen Aufgabe der betroffenen Bediensteten in Forschung und Lehre Rechnung getragen und mehrfach erhobenen Forderungen des Wissenschaftsrates nach einer Stärkung der wissenschaftlichen Tätigkeit des genannten Personals entsprochen (vgl. hierzu Landtagsdrucksache 15/4398 vom 6.12.2005, Seite 14).

Obwohl der genannte Personenkreis nach Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 BayUniKlinG auch in der ärztlichen Versorgung der Kliniken eingesetzt und dem entsprechend gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BayUniKlinG auch die ‚Bezahlung‘ durch die Kliniken erfolgt, ist zur Wahrung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 2 GG sicherzustellen, dass für die im Dienste des Freistaates stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. d. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG, die an Universitätskliniken eingesetzt sind (Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG), einheitliche Maßstäbe/Richtlinien für das berufliche Fortkommen, bspw. für Beförderungen gelten. Da bspw. eine Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Beförderungsrichtlinien auf die Universitätskliniken in der ZustV-WFKM nicht erfolgt ist (vgl. die abschließende Aufstellung in § 3 ZustV-WFKM), wäre eine entsprechende Beförderungsrichtlinie durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu erlassen. Entsprechend sollte grundsätzlich eine allgemeine Vorschrift bereits im BayUniKlinG verankert werden, eine Vorschrift/Regelung, die ein einheitliches be-

rufliches Fortkommen der an den Universitätsklinika tätigen beamteten Bediensteten des Freistaates Bayern gewährleistet.

Im Arbeitnehmerbereich ist Einheitlichkeit für das berufliche Fortkommen grundsätzlich gewährleistet durch die entsprechenden Tarifverträge.

Insofern sollte eine entsprechende Regelung in einer abgeänderten Fassung des BayUni-KlinG für das im Dienste des Freistaats Bayern stehende wissenschaftliche Personal, das an den sechs in einer Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in Bayern vorhandenen Universitätskliniken (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayUniKlinG) tätig ist, durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat getroffen werden.

2.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sollten auch für das Universitätsklinikum Augsburg Planstellen für den akademischen Mittelbau im Haushaltsplan ausgewiesen werden bzw. vorausschauend numerisch bestimmt werden. Ansonsten wird dahingehend eine personelle Unterversorgung riskiert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dieter Heuß
Landesvorsitzender